

Gartenordnung

Strom-/Wasserordnung

Kleingartenverein

Wiesbaden Hasengarten

e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Besondere Bestimmungen	
§ 1 - Zweck und Verwaltung der Anlage	3
§ 2 - Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens	3
§ 3 - Tierhaltung	4
§ 4 - Pflanzenschutz	4
§ 5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege	4/5
§ 6 - Entsorgung der Gartenparzelle	5
§ 7 - Errichtung von Baulichkeiten	5/6
§ 8 - Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore	6
§ 9 - Wegeunterhaltung und -benutzung	6
§ 10 - Fachberatung	7
§ 11 - Wasser- und Stromversorgung	7
§ 12 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen	7
§ 13 - Nutzung der vereinseigenen Geräte	7
§ 14 - Allgemeine Ordnung	8
§ 15- Vereinsspezifische Regelungen	8
§ 16 - Schlussbestimmungen	9
Stromordnung	11/12
Wasserordnung	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Kleingarten dient den Pächtern/ Pächterinnen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

Zur gärtnerischen Nutzung gehören die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen. Eine gewerbliche Nutzung der Pachtfläche ist nicht gestattet.

Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Dem Vereinsvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass u.a. die in der Gartenordnung festgelegten Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Anlage

(1) Zum Zweck des KGV Wiesbaden Hasengarten e.V. gehört die Wahrung und Verbesserung der geänderten Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung der Kleingärten besonders im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der naturnahen Gartengestaltung.

(2) Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge, Satzung und Ordnungen u.a.) und eingegangener Verpflichtungen.

(3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit - in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/ der Pächterin - der Zutritt zum Garten gestattet.

(4) Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V. (Verband) abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan gemacht werden, sind auch für die einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

(1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst

- die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und
- die Erholungsnutzung.

(2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter/ von der Pächterin und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen.

(3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung - ein Teil Grabeland, ein Teil für Ziersträucher/Obstbäume und ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen - ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.

(4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung. Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(5) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten. Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielplätzen, Freiflächen und Gartenwegen. Auf die Kinderspielplatzverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 3 Tierhaltung

(1) Die Tierhaltung in den Gärten ist untersagt.

(2) In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage.

Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.

(3) Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.

(4) Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

§ 4 Pflanzenschutz

(1) Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.

(2) Führt der Pächter/ die Pächterin in seinem/ ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er den Nachbarn/ die Nachbarin rechtzeitig zu informieren. Notwendige Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln (z.b. Fungizide, Herbizide, Pestizide) ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten.

(3) Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzerkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

(1) Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Pächter/ die Pächterin seinem/ihrer abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.

(2) Die Wege um den Garten sind vom Pächter/von der Pächterin sauber und unkrautfrei zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.

(3) Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in das Erdreich sind verboten. Die Entnahme von Wasser aus dem Erdreich ist ebenfalls nicht gestattet.

(4) Der Pächter/die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten (z.b. für Wildbienen, Hummeln, Schlupfwespen, Florfliegen) sorgen.

Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 1. April und 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören.

(5) Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist zulässig. Als Richtwerte gelten:

bei einer Gartengröße bis 200 m² = 6 m²

bei einer Gartengröße bis 300 m² = 9 m²

bei einer Gartengröße über 300 m² = 12 m²

Der Teich bzw. das Feuchtbiotop sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

§ 6 Entsorgung der Gartenparzelle

(1) Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten sind nicht erlaubt. Evtl. noch vorhandene Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen.

Campingtoiletten sind nur über die Entsorgungsstationen/Gemeinschaftstoiletten des Vereins in das öffentliche Kanalnetz zu entleeren.

Vorhandenes Brauchwasser wird zum Gießen verwandt.

(2) **Vermeiden Sie Abfälle!**

Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Zur Reduzierung der Müllmengen sollte im Garten auf die Nutzung von Einweggeschirr und -bestecken ebenso verzichtet werden wie auf Einwegflaschen.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

(3) Für die gesamte Entsorgung des Gartens ist jeder Pächter/ jede Pächterin selbst verantwortlich. Sollte der Pächter/ die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters/ der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

§ 7 Errichtung von Baulichkeiten

(1) Nach geltendem Recht darf in der Dauerkleingartenanlage des KGV Wiesbaden Hasengarten e.V. auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung bis zu einer Größe von 20 m² inklusive Freisitz errichtet werden.

Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Städte und Gemeinden sowie die Hessische Bauordnung. Der Abstand zum Nachbargarten beträgt in der Regel 2 m. Für den Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gilt das Hess. Nachbarschaftsrecht.

(2) Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn diese Zustimmungen vorliegen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.

(3) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Kleingewächshäuser, Aborten, ortsfeste freistehende Kamine, Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie festinstallierte Schwimmbecken ist nicht zulässig.

(4) Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/Pächterinnen auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen.

Wohnen ist nicht erlaubt.

Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

§ 8 Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore

(1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erforderlich. Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Abpflanzungen, Palisaden etc. die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(2) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.

(3) Vorhandene Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u.a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen eine Höhe von 1,20 m bis 1,80 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten.

§ 9 Wegeunterhaltung und -benutzung

(1) Jeder Pächter/ jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen/ ihren Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten. Beim Ab- und Antransport von Erde, Dünger (besonders Mist) Abfälle usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.

(2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Das Radfahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen erlaubt. Das gilt nicht für Kinder bis zu sechs Jahren.

§ 10 Fachberatung

(1) In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächterinnen/ Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen

Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachwart rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Bei vorhandenem Lehrgarten des Vereins wird dieser in die Fachberatung mit einbezogen. Im Lehrgarten anfallende Arbeiten werden nach Absprache mit dem Fachwart/ der Fachwartin im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit erledigt.

§ 11 Wasser- und Stromversorgung

(1) Es gilt die Wasser- und Stromordnung des Vereins.

(2) Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.

(3) Jeder Pächter/ jede Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren.

(4) Bei Gemeinschaftszapfstellen darf jeder Pächter/ jede Pächterin das künstlich zugeführte Wasser (Leitungswasser) nur sehr sparsam gebrauchen. Die Verwendung von Leitungswasser dieser Zapfstellen zur Bewässerung bzw. Gießen ist untersagt.

(5) Das vom Vorstand bekanntgegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt.

§ 12 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Lehrgarten, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Entsorgungsstation(en), Gerätehaus und -platz) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Nutzung der vereinseigenen Geräte

Vereinseigene Geräte dürfen nur innerhalb der Anlage benutzt werden und sind nach Gebrauch umgehend an den Gartenobmann zurückzugeben, oder an den dafür bestimmten Ort zurückzubringen. Die Geräte müssen in sauberem Zustand abgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung wird Schadenersatz gefordert. Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben.

§ 14 Allgemeine Ordnung

(1) Die Pächterin/ Der Pächter, ihre/ seine Angehörigen und ihre/ seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk, Fernseh- und Musikapparate oder ähnliche Störungen den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.

(2) Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmäher, Kettensägen, Heckenscheren, Häckslern sowie anderen geräuschartigen Geräten ist ganzjährig **montags bis Samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr** und von **15.00 bis 19.00 Uhr** erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.

(3) Der Einsatz von Laubsaugergeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet.

(4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt der Pächterin/ dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

(5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

§ 15 Vereinsspezifische Regelungen

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten

(2) Um naturgerechtes Gärtnern zu ermöglichen, ist auf der gepachteten Kleingartenparzelle das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume (z.B. Koniferen etc., Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Birken, Ahorn, Eschen u.a.) sowie hochwachsender Ziersträucher nicht gestattet.

Hochstämmige Obstbäume (max. (1) einer) können nur dann gepflanzt werden, wenn die Gartenparzelle eine ausreichende Größe hat und die Nachbarparzelle nicht beschattet wird. Als ausreichende Größe der Parzelle gelten 300 m² und größer.

(3) Ergänzend zu § 7 - Errichtung von Baulichkeiten - wird festgelegt, dass der Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gem. § 6 Abs. 5 Hess. Bauordnung mindestens 3 m beträgt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung und des Pachtvertrages.

(2) Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß §6 Ziffer 3 bis 8 der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so dass zeitgleich auch das Pachtverhältnis endet.

(3) Pächterinnen/ Pächter wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

(4) Die in der Gartenordnung enthaltenen Festlegungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V. und dem Magistrat der Stadt Wiesbaden

Vorstehende Gartenordnung wurde von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 26. Juni 2009 beschlossen und am 28. September 2009 im Amtsgericht Wiesbaden - Registergericht – eingetragen.

Wiesbaden, den 28. September 2009



.....
Rolf-Dieter Beer
Vorsitzender



.....
Petra Rieth-Hussein
Stv. Vorsitzende

Kleingartenverein Wiesbaden Hasengarten e.V.

Wasser- und Stromordnung

Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden - Registergericht -

Anlage II

I. Stromordnung

1. Der Anschluss eines Kleingartens und einer Gartenlaube an das Stromnetz des Vereins darf nur durch eine vom Vereinsvorstand benannte Fachkraft erfolgen.
2. Der Pächter/In einer Gartenparzelle im Kleingartenverein Wiesbaden Hasengarten e.V. hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Fachkraft oder unter der Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln (DIN-VDE und den Bestimmungen des örtlichen Stromversorgungsunternehmens) entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Pächter/In hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in seinem Gartenhaus und im Kleingarten den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
3. Ist in einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den Regeln, so hat der Pächter/In dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.
4. Der Pächter/In hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.
Für die Elektroinstallation im und am Gartenhaus darf nur Feuchtraummaterial entsprechend den Bestimmungen der VDE verwendet werden.
5. Die Anlage darf nur mit einem Fehlerstromschalter (FI-Schalter) betrieben werden, der Nennfehlerstrom sollte 30 mA betragen. Die Wirksamkeit des FI-Schalters ist zu prüfen.
6. Es dürfen gemäß Eichgesetz nur geeichte oder beglaubigte Zähler verwendet werden.
Die Eichgültigkeit beträgt für Wechselstromzähler ab dem Baujahr 1955 = 16 Jahre. Danach sind die Zähler auszuwechseln.
Die Beglaubigung oder Eichgültigkeit erlischt, wenn der Haupt- oder Sicherungsstempel entfernt, unkenntlich oder beschädigt wird.
7. Elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen.
8. **Der Betrieb von Waschmaschinen und Elektrodurchlauferhitzern ist nicht erlaubt.**

9. Der Gesamtanschlusswert aller in Betrieb gesetzten Elektrogeräte darf 3.500 Watt nicht überschreiten.
10. Jede Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
11. Der Pächter/In hat eine Beschädigung an den Plomben dem Vorstand des Vereins sofort zu melden.
12. Bei einem eintretenden Sach- bzw. Personenschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Elektroanlage im Garten des Pächters/In ist eine Haftung des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.
13. Die vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellte Mängel an der Elektroinstallation sind unverzüglich auf Kosten des Pächters/In- zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung der festgestellten Mängel kann vom Vorstand die fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses und den Ausschluss aus dem Verein aussprechen.
14. **Die unberechtigte Stromabnahme unter Umgehung des Zählers hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.**

II. Wasserordnung

1. Es dürfen nur geeichte bzw. beglaubigte Wasseruhren verwendet werden.
Die Eichgültigkeit beträgt 6-7 Jahre.
2. Der Austausch von Wasseruhren ist dem Vorstand unverzüglich unter Angabe der Zählerstände der alten und neuen Wasseruhr mitzuteilen.
3. Der Pächter/In hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasseruhr rechtzeitig und sachgemäß eingebaut wird. Durch wiederholte Kontrolle der Anschlüsse hat der Pächter/In zu prüfen, ob diese dicht sind.
4. Sollte der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine Undichtigkeit feststellen, muss der Pächter/In für den ermittelten und sachgemäß geschätzten Verlust aufkommen.
5. Die unberechtigte Wasserabnahme unter Umgehung der Wasseruhr hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
6. Nach dem Abstellen des Wassers vor Frostbeginn sind die Wasseruhren auszubauen und die Wasserleitungen sorgfältig zu entleeren. Vor dem Anstellen des Wassers nach der Frostperiode sind die Abstellhähne zu verschließen. Die Termine werden vom Vorstand rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt. Bei unsachgemäßer Handhabung haftet der Pächter/die Pächterin für den entstandenen Schaden.

Vorstehende Strom- und Wasserordnung wurde von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 26. Juni 2009 beschlossen und am 28. September 2009 im Amtsgericht Wiesbaden - Registergericht – eingetragen.

Wiesbaden, den 28. September 2009



.....
Rolf-Dieter Beer
Vorsitzender



.....
Petra Rieth-Hussein
Stv. Vorsitzende